

Statuten

OdA Gesundheit beider Basel



Genehmigt: 7. Mai 2015
Beschlussorgan: Delegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Zweck und Sitz	3
2.	Ziel und Aufgaben	3
3.	Mitglieder	4
4.	Organe	5
5.	Delegiertenversammlung	5
6.	Vorstand	7
7.	Geschäftsstelle	8
8.	Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen	9
9.	Revisionsstelle	9
10.	Finanzen	9
11.	Schlussbestimmungen	10

1. Name, Zweck und Sitz

1.1. Name und Zweck

Unter dem Namen „OdA Gesundheit beider Basel“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die OdA Gesundheit beider Basel ist die Dachorganisation der Organisationen der Arbeitgeber beider Basel mit den vier Leistungsbereichen Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Kliniken, Spitex sowie Arztpraxen und repräsentiert diese auf regionaler und nationaler Ebene.

Die OdA Gesundheit beider Basel strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

1.2. Sitz

Der Sitz der OdA Gesundheit beider Basel ist am Sitz der Geschäftsstelle.

2. Ziel und Aufgaben

2.1. Ziel

Ziel der OdA Gesundheit beider Basel ist, als Arbeitgeberorganisation die Verantwortung und Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt OdA im Sinne von Artikel 1 des neuen Berufsbildungsgesetzes wahrzunehmen und bei der Umsetzung der Zielsetzungen in Artikel 3 des neuen Berufsbildungsgesetzes aktiv mitzuwirken. Dabei sind insbesondere:

- die Belange der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe zu regeln und dabei die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Leistungsbereiche Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Kliniken, Spitex sowie Arztpraxen soweit als nötig zu berücksichtigen
- die Interessen der Arbeitgeber wahrzunehmen und zu fördern
- die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerverbänden zu vertreten
- die Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Organisationen und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen in der Schweiz zu fördern

2.2. Aufgaben

2.2.1 Die OdA Gesundheit beider Basel zeichnet in Bezug auf die Wahrnehmung strategischer Aufgaben für sämtliche Aktivitäten verantwortlich, die aus berufspolitischen, ökonomischen und/oder organisatorischen Gründen als Dachorganisation zu tätigen oder zu steuern sind.

2.2.2 Sie vertritt die Bildungsinteressen der Vereinsmitglieder gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Behörden und erarbeitet Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung.

2.2.3 Sie wirkt mit bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Berufsprofile.

- 2.2.4 Sie unterstützt die Alters- und Pflegeheime, die Spitäler und Kliniken die Spite-xorganisationen bzw. deren Betriebe sowie die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte in Ausbildungsfragen. Sie hilft mit bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Abschlussprüfungen und Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.
- 2.2.5 Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und –modalitäten.
- 2.2.6 Sie kann die Trägerschaft für eine Bildungsinstitution auf Sekundarstufe 2 und/oder auf Tertiärstufe übernehmen.
- 2.2.7 Die OdA Gesundheit beider Basel nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse
 - Förderung der Transferkompetenz und Fertigkeitsschulung gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, den eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Lehrbetrieben
 - Durchführung und/oder Koordination von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie von Kursen in der beruflichen Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden, den Berufsfachschulen und Dritten
 - Unterstützung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung und -werbung
 - Organisation von Lehrbetriebsverbunden unter den Mitgliedern der OdA Gesundheit beider Basel
 - Regelung bzw. Abgleich der Bedingungen für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Rahmen des Lehrplans der Ausbildungsinstitutionen und der Betriebe
- 2.2.8 Die OdA Gesundheit beider Basel kann weitere Aufgaben ausserhalb der Berufsbildung übernehmen, die sich aus der Zielsetzung der OdA Gesundheit beider Basel als Arbeitgeberorganisation ergeben, soweit diese nicht schon von den Mitgliederorganisationen wahrgenommen werden.

3. Mitglieder

3.1. Mitgliedschaft und Aufnahme

3.1.1 Kollektivmitglieder

Mitglieder der OdA Gesundheit beider Basel sind:

- Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime (BAP)
- Verband gemeinnütziger Basler Alterspflegeheime (VAP)
- Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS)
- Spitex-Verband Baselland
- Spitex Basel

- Ärztesgesellschaft Baselland
- Medizinische Gesellschaft Basel-Stadt (Medges BS)

Die Mitgliedschaft weiterer Organisationen als Kollektivmitglieder, die einen Leistungsbereich im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich in den Kantonen BS und/oder BL repräsentieren, kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt werden. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich.

3.1.2 Einzelmitglieder

Gesundheitsbetriebe oder Praxen im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich in den Kantonen BS und/oder BL, die in der Berufsbildung tätig sind und keinem der Kollektivmitglieder angehören, können als Einzelmitglied aufgenommen werden.

Für deren Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

3.2. Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

4. Organe

4.1. Organisation

Die Organe der OdA Gesundheit beider Basel sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

5. Delegiertenversammlung

5.1. Stellung und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA Gesundheit beider Basel. Sie setzt sich aus 16 Delegierten der angeschlossenen Organisationen (Kollektivmitglieder) zusammen:

- BAP und VAP: 6 Delegierte
- VNS: 6 Delegierte
- Spitexverband BL und Spitex Basel 2 Delegierte
- Ärztesgesellschaft BL und Medges BS 2 Delegierte

Jedes Kollektivmitglied stellt mindestens eine Delegierte/einen Delegierten.

5.2. Stimmrecht

Insgesamt werden 32 Stimmen vergeben. Je eine Stimme entfällt auf die 16 Delegierten. Die restlichen 16 Stimmen werden proportional nach dem variablen Mitgliederbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Die Aufteilung dieser Stimmen auf die eigenen Delegierten steht den Mitgliedern frei.

Einzelmitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

5.3. Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Änderungen
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, der strategischen Zielsetzung für die Folgeperiode und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Kollektivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und über die Anträge von Delegierten
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

5.4. Einberufung und Antragsverfahren

5.4.1 Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

5.4.2 Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstands
- wenn mindestens 1/3 der Delegierten oder 1/3 der Stimmen dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen

5.4.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

5.4.4 Anträge sind auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt worden sind.

- 5.4.5 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit aller vertretenen Stimmen Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Abänderung der Statuten oder zur Auflösung der OdA Gesundheit beider Basel ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

5.5. Beschlüsse

- 5.5.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- 5.5.2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden offen und mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 32 mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst.
- 5.5.3 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.6. Versammlungsleitung

Die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung.

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5-7 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern:

- 1 Präsidentin oder Präsident;
- 4-6 Vorstandsmitglieder.

Jeder Leistungsbereich hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

6.2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der OdA Gesundheit beider Basel nach aussen
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten der OdA Gesundheit beider Basel
- Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets, der strategischen Zielsetzung und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung

- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Regelung des Aufgabengebiets der Geschäftsstelle (Pflichtenheft)
- Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die personelle Organisation der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Pflichtenhefte für Fach- und Arbeitsgruppen
- Bildung von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder

6.3. Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.4. Einberufung und Beschlussfassung

- 6.4.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 6.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.4.3 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.
- 6.4.4 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

6.5. Unterschriftenregelung

Die OdA Gesundheit beider Basel kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

6.6. Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

Die Kompetenzen der Präsidentin/des Präsidenten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Geschäftsstelle

7.1. Besetzung

Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis ein. Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Präsidentin/dem Präsidenten direkt unterstellt.

7.2. Aufgaben

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung geregelt.

8. Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

8.1. Einsetzung

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsgebiete Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen (ständige oder zeitlich befristete) einsetzen.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand regelt den Aufgabenumfang der Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen in speziellen Pflichtenheften.

9. Revisionsstelle

9.1. Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle und bestimmt den Revisionsstandard.

9.2. Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA Gesundheit beider Basel.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung für die Organe.

10. Finanzen

10.1. Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der OdA Gesundheit beider Basel setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- den Kurskostenbeiträgen für die berufliche Grund- und Weiterbildung
- allfälligen weiteren Einnahmen (z.B. Bildungsfonds).

10.2. Mitgliederbeiträge

10.2.1 Kollektivmitglieder

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag je Delegierten und aus einem variablen Beitrag je Mitglied zusammen. Der variable Beitrag bemisst sich je Mitglied nach der Zahl der Vollzeitäquivalente der Mitarbeitenden, die einen Gesundheitsberuf ausüben, in den ihm angeschlossenen Betrieben. Berechnungsgrundlage bildet jeweils die Bundesstatistik des Vorjahres oder eine gleichwertige offizielle Statistik. Die Details werden vom Vorstand in einem separaten Reglement geregelt.

Der Grundbeitrag je Delegierten und der variable Beitrag je Vollzeitäquivalent in einem Gesundheitsberuf werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrags.

10.2.2 Einzelmitglieder

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem fixen Grundbeitrag und aus einem variablen Beitrag zusammen.

Der Grundbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Der variable Beitrag richtet sich nach den Bestimmungen für die Kollektivmitglieder.

10.3. Äufnung von Fonds

Die Delegiertenversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Ausbildungsaufwendungen abzugelten.

Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, erstellt und von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden.

10.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA Gesundheit beider Basel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

10.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

10.6. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Die Delegiertenversammlung legt deren Höhe in einem Reglement fest. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der OdA Gesundheit beider Basel bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Delegierten.

11.2. Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

11.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. September 2004 angenommen, sofort nach Genehmigung in Kraft gesetzt und an der Delegiertenversammlung vom 9. April 2008 und an der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2015 mit sofortiger Wirkung geändert worden.

Münchenstein, 7. Mai 2015

OdA Gesundheit beider Basel

Der Präsident:



Robert Völker

Protokollführung:



Romy Geisser Roth